

Rechtliche Herausforderungen für das Energie- und Lastmanagement in der Industrie

Systematischer Aufbau

- Energiemanagement
 - *vorausschauende und systematisierte Steuerung der Beschaffung, Umwandlung, Verteilung und Nutzung von Energie in einem Unternehmen (Ziel: kontinuierliche Verbesserung des Energieeinsatzes im Unternehmen)*
- Lastmanagement / Demand Side Management (DSM)
 - *flexible Steuerung von stromverbrauchenden Prozessen*

Hintergrund

- Energiemanagement
 - *effizienter Einsatz von Energie im Unternehmen*
 - *Voraussetzung zur Inanspruchnahme finanzieller Vorteile (z.B. nach EEG 2021, StromStG, BECV)*
 - *zwingende Energieaudits für Nicht-KMU (EDL-G)*
- Lastmanagement / Demand Side Management (DSM)
 - *steigender Flexibilitätsbedarf im Stromnetz z.B. aufgrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien (volatile Energiequellen)*

Zusammenspiel Energiemanagement / DSM

- Integration von DSM ins Energiemanagement von Unternehmen
- frühzeitige Berücksichtigung bereits im Planungsstadium von Energiemanagementsystemen (sofern noch nicht umgesetzt)
- Schnittstelle Messtechnik
- Vermarktung DSM (aber: EMS keine zwingende Voraussetzung)

Energiemanagement

EMS / Audits	Gesetze / Verordnungen
ISO 50001 / EMAS	EEG 2021
DIN EN 16247	EDL-G
Anlage 2 SpaEfV	BECV
	StromStG

Lastmanagement in der Industrie

- niedriges Angebot an erneuerbarem Strom
 - *Rolle industrieller Abnehmer: Abschalten von Lasten*
- hohes Angebot an erneuerbarem Strom
 - *Rolle industrieller Abnehmer: Zuschalten von Lasten*
- Voraussetzung
 - *Identifikation von Flexibilitätspotenzial*

Vermarktungsoptionen DSM

- Regelleistungsmarkt
- Netzengpassmanagement
- Spotmarkt (EEX)
- Bilanzkreismanagement

Sonstige Nutzungsformen DSM

- Optimierung des Eigenverbrauchs (Schnittstelle EMS)
 - Reduktion der Netzentgelte
 - AbLaV (kein Äquivalent für zuschaltbare Lasten)
- *Vertragsgestaltung als tragende Säule einer optimierten
Vermarktung/Nutzung von DSM*

Systemverantwortung Netzbetreiber

- Beseitigung von Störungen/Gefährdungen der Systemsicherheit durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen oder Nutzung zusätzlicher Reserven
- Beispiele: Netzschaltungen, Einsatz von Regelenergie, (vertraglich vereinbarte) ab-/zuschaltbare Lasten, Engpassmanagement, Netz- und Kapazitätsreserve
- Anpassung der Einspeiseleistung nur als ultima ratio

Systemstabilisierung durch VNB

- Engpassmanagement und Einspeisemanagement künftig durch VNB stärker als bisher zu beachten, da Bedarf an intelligenter Netzsteuerung wg. zunehmender Einbindung volatiler und dezentraler Energiequellen zunimmt
- Maßnahmen nach § 14 a EnWG (Niederspannung): Maßnahmen des VNB aus konkurrierender Zuständigkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 EnWG)

Flexibilitätshindernisse

- § 19 Abs. 2 StromNEV:

„[...] Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf. Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. [...]“

- bildet aufgrund zunehmend volatiler/dezentraler

Energiequellen die Netzsituation und den Flexibilitätsbedarf

nicht mehr hinreichend ab

Flexibilitätshindernisse

- Folge : industrielle Letztverbraucher mit wenig Interesse an flexibler Fahrweise (Reform von § 19 Abs. 2 StromNEV grds. sinnvoll, ggf. Impuls durch potenzielle Ausdehnung von § 14 a EnWG auf Mittelspannung)
- EEG-Umlage: Flexibilitätsrelevante Bezüge nur im Rahmen des Ein-/Ausspeicherns (Reduzierung gem. § 61 I EEG 2021)
- Stromsteuer: keine Flexibilitätsanreize

Anreizregulierung

- Zuschaltbare Lasten im Engpassmanagement
- Kostenfaktor für Netzbetreiber
- Verortung in der ARegV
- regulatorisch nicht privilegiert
- keine Regelungen betreffend zuschaltbare Lasten in Analogie zur AbLaV

Zusammenfassung

- Konflikte mit existierenden Regelungen (z.B. Netzentgelte)
- Vertragsgestaltung u.U. komplex und zeitaufwändig
- Kosten für zuschaltbare Lasten bisher nicht privilegiert
- DSM kann unter einem noch zu optimierenden regulatorischen Rahmen signifikant zur sicheren und kosteneffizienten Stromversorgung beitragen
- spezifischere Ausgestaltung/Vereinheitlichung der Prozesse notwendig

Kontakt

Tobias Röttger, LL.M.Eur.

Rechtsanwalt | Partner

Reuther Rieche Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

[reuther-rieche.de](https://www.reuther-rieche.de)

T +49 40 – 30 999 99-40

E roettger@reuther-rieche.de